

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER KINDER-, JUGEND- UND FAMILIENARBEIT

Informationsbroschüre

© Robert Kneschke - stock.adobe.com



www.herten.de

© New Africa - stock.adobe.com

PRÄAMBEL

Die wesentliche Grundlage der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist in § 1 SGB VIII verankert. Demnach hat jeder junge Mensch bis zu einem Alter von 27 Jahren ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. In den Bereichen Jugendbildung, Jugendkultur und Elternarbeit soll dieses Recht durch ein möglichst vielfältiges Angebot sichergestellt werden.

Es ist deshalb die Aufgabe der Stadt Herten, als örtliche Trägerin der Jugendhilfe, zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich mit der freien Jugendhilfe zusammenzuarbeiten und diese zu fördern (§ 4 SGB VIII).

Neben den materiellen Hilfen der Richtlinien steht die Abteilung Jugendförderung des Jugendamtes den freien Trägerinnen und Trägern auch beratend zur Seite. Durch eine konstruktive Zusammenarbeit aller Trägerinnen und Träger soll die Kinder- und Jugendarbeit in Herten nachhaltig weiterentwickelt werden.

IMPRESSUM

Herausgeber:	Stadt Herten Der Bürgermeister
V.i.S.d.P.:	Alessandra Möller-Lohoff Abteilung Jugendförderung Kurt-Schumacher-Str. 2 45699 Herten
Design und Druck:	Eigendruck Stadtdruckerei Herten
Auflage:	60
Veröffentlichung:	April 2025



INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	2
GRUNDSÄTZE	4
1. KINDER- UND JUGENDBILDUNGSARBEIT	10
1.1 Kinder- und Jugendbildungsveranstaltungen	10
1.2 Workshops und Seminare	11
1.3 Schulung für Mitarbeitende	12
1.4 Material für die Kinder- und Jugendarbeit	13
2. FREIZEIT UND ERHOLUNG	14
2.1 Kinder- und Jugenderholung, Fahrten und Lager	14
2.2 Kinderferienspaß/Stadtranderholung	15
2.3 Sonderzuschüsse für Teilnehmende an Erholungsfahrten	16
3. ARBEIT MIT ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN	18
3.1 Bildungsarbeit mit Eltern (und Kindern)	18
3.2 Seminare mit Eltern (und Kindern)	19
4. OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT	20
4.1 Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit/Betriebskostenzuschuss	20

GRUNDSÄTZE

ANTRAGSSTELLENDENDE

- Trägerinnen und Träger von Maßnahmen, die nach Maßgabe dieser Richtlinien Anträge stellen, müssen nach § 75 SGB VIII anerkannt sein.
- Die Anträge sind grundsätzlich von Trägerinnen und Trägern selbst zu stellen, wobei die Adresse und das Konto der Trägerin oder des Trägers anzugeben sind.
- Trägerinnen und Träger, die bereits auf anderem Wege von der Stadt Herten gefördert werden, können auch Anträge im Rahmen der Richtlinien stellen. Eine Doppelfinanzierung ist auszuschließen.
- Die finanzielle Förderung verpflichtet die Trägerinnen und Träger an stattfindenden Treffen für Trägerinnen und Träger, wie beispielsweise dem halbjährig stattfindenden Wirksamkeitsdialog, teilzunehmen (§78 SGB VIII).
- Die Trägerin und der Träger nehmen den Schutzauftrag gemäß §8a/b SGB VIII wahr. Eine entsprechende Vereinbarung mit der Stadt Herten muss vor Beginn der Maßnahme vorliegen.
- Die freie Trägerin und der freie Träger verpflichten sich die in § 72a Abs. 1 und Abs. 5 SGB VIII genannten Bedingungen zu erfüllen. Hierzu muss sie/er sich vor Aufnahme einer Tätigkeit, sowie in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren, von den betroffenen Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen lassen. Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein. Dieser Grundsatz gilt für alle bei der Trägerin und dem Träger beschäftigten Personen, sowie neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, oder einen vergleichbaren Kontakt haben.



- Die freie Trägerin und der freie Träger sind durch die Einhaltung des § 45 Abs.2 Nr. 4 SGB VIII verpflichtet ein Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche zu entwickeln, umzusetzen und regelmäßig zu überprüfen. Ein solches Schutzkonzept zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen muss vorliegen, oder es muss an der Entwicklung gearbeitet werden. Diese Übergangsregelung endet analog zu den Vorgaben des Landes. Auf Nachfrage ist das Schutzkonzept der Stadt Herten vorzulegen.



LEITUNG UND BETREUUNGSPERSONEN

- Die Leitungen von Maßnahmen müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen Erfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit nachweisen können und nach Möglichkeit besonders geschult sein. Betreuungspersonen müssen mindestens 16 Jahre alt sein und die JuLeiCa-Schulung absolviert haben. Ein Nachweis der Eignung von Leitung und Betreuungsperson muss bei der Antragsstellung eingereicht werden.

TEILNEHMENDE

- Zuschüsse nach diesen Richtlinien können nur für Teilnehmende aus dem Stadtgebiet Herten in Anspruch genommen werden. Ausnahme hiervon ist die Schulung von Mitarbeitenden, wenn die zu fördernden Mitarbeitenden in Herten Jugendarbeit leisten (möchten).





VERANSTALTUNGEN UND MASSNAHMEN

- Die Veranstaltungen und Maßnahmen müssen grundsätzlich allen Hertener Kindern und Jugendlichen bzw. Familien offenstehen.
- Maßnahmen mit überwiegend schulischem, religiösem, sportlichem, gewerkschaftlichem bzw. parteipolitischem Charakter können nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden. In Zweifelsfällen entscheidet das Jugendamt der Stadt Herten nach pflichtgemäßem Ermessen.
- Angebote, die nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden, können keinen Zuschuss durch die Richtlinienförderung erhalten.
- Bei Veranstaltungen außerhalb Hertens gelten An- und Abreisetag zusammen als ein Tag.

FÖRDERUNG

- Zuschüsse der Jugendförderung können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gezahlt werden.
Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- Fördermittel von Dritten müssen bereits bei Antragsstellung mitgeteilt werden und auch im Verwendungsnachweis nachgewiesen werden.
- Sind bei der Antragstellung diese Richtlinien nicht beachtet oder unrichtige Angaben gemacht worden, bzw. stellt sich dies bei der Bearbeitung des Verwendungsnachweises heraus, entfällt die Förderung.
- Zuviel gezahlte Mittel sind der Stadt Herten zurück zu zahlen.
- Der Verwendungsnachweis ist nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. Genauere Informationen zum Inhalt und Fristen sind den einzelnen Richtlinien zu entnehmen. Alle Ausgaben sind in Form einer Belegliste bzw. Kostenaufstellung nachzuweisen. Die Originalbelege sind zu Prüfzwecken aufzubewahren. Die Stadt Herten hält sich vor, für ausgewählte Maßnahmen einmal jährlich im Rahmen von Stichproben-Prüfungen Originalbelege anzufordern.
- Sollte der Termin für den Verwendungsnachweis nicht eingehalten werden, wird kein Zuschuss gewährt. Bereits gewährte Vorschusszahlungen werden entsprechend zurückgefordert. In besonderen Ausnahmefällen kann eine Frist verlängert werden.



1. KINDER- UND JUGENDBILDUNGSARBEIT

1.1 Kinder- und Jugendbildungsveranstaltungen

-
- Voraussetzung**
- Vorträge, Kurse, Diskussionen, Arbeitskreise etc.
 - im Bereich der außerschulischen Jugendbildung
Minstdauer von 90 min
 - mindestens 5 Hertener Teilnehmende pro Treffen
-
- Bezuschussung**
- 20 € pro Veranstaltung
 - höchstens 20 Treffen pro Halbjahr bzw.
bis zu den Sommerferien/Ende des Kalenderjahres
-
- Antrag**
- in einfacher Ausfertigung
 - bis spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme
 - Programm muss mit dem Antrag eingereicht werden
-
- Verwendungsnachweis**
- Anwesenheitsliste und Programm
 - Abgabe bis spätestens 1 Monat nach
Abschluss der Maßnahme
 - Kostenaufstellung/Belegliste



1.2 Workshops und Seminare

-
- Voraussetzung**
- Vorträge, Kurse, Diskussionen, Arbeitskreise etc.
 - ein- oder mehrtägige Veranstaltung der außerschulischen Jugendbildung
 - festes Programm mit mindestens 4 Stunden täglich
 - mindestens 5 Teilnehmer*innen
-
- Bezuschussung**
- 5€ pro Tag und Teilnehmenden
 - Referierendenkosten bis max. 150€/Tag (max. 30€/Stunde)
 - Material- und Verpflegungskosten bis 100€/Tag
-
- Antrag**
- in einfacher Ausfertigung
 - bis spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme
 - Programm muss mit dem Antrag eingereicht werden
-
- Verwendungsnachweis**
- Anwesenheitsliste und Programm
 - Abgabe bis spätestens 1 Monat nach Abschluss der Maßnahme
 - Kostenaufstellung/Belegliste
-

1. KINDER- UND JUGENDBILDUNGSARBEIT

1.3 Schulung für Mitarbeitende

- Voraussetzung**
- Aus- und Fortbildungen für ehrenamtliche Mitarbeitende
 - ab 16 Jahren, die in Herten Jugendarbeit leisten (in Anlehnung an Juleica)
 - festes Programm mit mindestens 6 Stunden täglich
-

- Bezuschussung**
- 10€ pro Tag und Teilnehmenden
 - Material- und Verpflegungskosten bis 100€/Tag
-

- Antrag**
- in einfacher Ausfertigung
 - bis spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme
 - Programm muss mit Antrag eingereicht werden
-

- Verwendungsnachweis**
- Anwesenheitsliste und Programm
 - Abgabe bis spätestens 1 Monat nach Abschluss der Maßnahme
 - Kostenaufstellung/Belegliste



1.4 Material für die Kinder- und Jugendarbeit

-
- Voraussetzung**
- Beschaffung von Material für die Jugendarbeit z. B. Zeltmaterial oder technische Geräte, Schulungsmaterialien für Mitarbeitende auch Verbrauchsmaterialien und Sportgeräte
 - Material muss (sofern kein Verbrauchsmaterial) Eigentum des Trägers bleiben und inventarisiert werden
-
- Bezuschussung**
- bis 100% der Gesamtkosten
 - max. 500€ pro Jahr
-
- Antrag**
- in einfacher Ausfertigung
 - bis spätestens 1 Monat vor Beschaffung
 - Programmbeschreibung und kurze Erläuterung, wofür die Mittel eingesetzt werden
-
- Verwendungsnachweis**
- Kostenaufstellung/Belegliste und Inventarisierungsvermerk
 - Abgabe bis spätestens 1 Monat nach Beschaffung
-

2. FREIZEIT UND ERHOLUNG

2.1 Kinder- und Jugenderholung, Fahrten und Lager

Voraussetzung

- Maßnahmen zwischen 2 und 21 Tagen
- Alter der TN zwischen 6 und 21 Jahren
- mindestens 5 Hertener Teilnehmende und 1 Betreuungsperson/Leitung
- Leitungspersonen müssen über 18 Jahre alt sein
- Betreuungspersonen müssen über 16 Jahre alt sein
- je angefangenen 5 Teilnehmenden wird eine Betreuungsperson anerkannt
- je angefangenen 10 Teilnehmenden wird eine Leitung zusätzlich anerkannt

Bezuschussung

- 5€ pro Tag und Teilnehmenden sowie
- anerkannter Betreuungsperson/Leitung
- 25€ Pauschale pro Tag
- Abreise- und Anreisetag werden als ein Verpflegungstag gezählt

Antrag

- Antrag mit Kostenvoranschlag in einfacher Ausfertigung
- bis spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme
- Programm muss mit Antrag eingereicht werden

Verwendungsnachweis

- Anwesenheitsliste und Programm
- Kostenaufstellung/Belegliste
- Abgabe bis spätestens 2 Monate nach Abschluss der Maßnahme (Spätestens aber 31.01. des Folgejahres)

2.2 Kinderferienspaß/Stadtranderholung

- Voraussetzung**
- offene Sommerferienangebote und Stadtranderholung
 - Alter der Teilnehmenden zwischen 6 und 18 Jahren
 - mindestens 7 Teilnehmende pro Tag
 - Programm von 3 Stunden täglich
 - berücksichtigt werden alle Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen (Honorare, Spiel- und Bastelmaterialien, etc.)
-

- Bezuschussung**
- 200€ pro Tag / max. 1000€
-

- Antrag**
- in einfacher Ausfertigung
 - bis spätestens 2 Monate vor Beginn der Sommerferien
 - Programm muss mit Antrag eingereicht werden
-

- Verwendungsnachweis**
- Anwesenheitsliste und Programm
 - Kostenaufstellung/Belegliste
 - Abgabe bis spätestens 1 Monat nach Abschluss der Maßnahme

2. FREIZEIT UND ERHOLUNG

2.3 Sonderzuschüsse für Teilnehmende an Erholungsfahrten

- Voraussetzung**
- Kinder aus Hertener Familien mit geringem Einkommen (Einkommensgrenze nach §85 (1) SGB XII oder nachgewiesene BuT Berechtigung)
 - Teilnahme-Beiträge für Fahrten können voll oder teilweise übernommen werden
 - Bewilligung pro Familie nur einmal jährlich möglich

- Bezuschussung**
- Übernahme des kompletten Teilnahme-Beitrags bis max. 650€
 - max. 50€/Tag

- Antrag**
- in einfacher Ausfertigung frühzeitig von der Trägerin oder dem Träger auszustellen
 - notwendige Unterlagen: aktueller Bewilligungsbescheid Bürgergeld oder ähnliche Leistungen, bzw. Nachweis über Miete und Unterhalt, Einkommensunterlagen der letzten drei Monate

- Verwendungsnachweis**
- Anwesenheitsliste mit Namen, Vornamen etc. und Unterschrift der Leitung zur Bestätigung der Teilnahme
 - Abgabe bis spätestens 2 Monat nach Abschluss der Maßnahme (Spätestens aber 31.01. des Folgejahres)



© New Africa - stock.adobe.com

3. ARBEIT MIT ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

3.1 Bildungsarbeit mit Eltern (und Kindern)

- Voraussetzung**
- Diskussionsveranstaltungen, Arbeitskreise, Eltern-Kind-Gruppen über erzieherische Fragen und Verbesserung der erzieherischen Qualifikation
 - mindestens 90 Minuten
 - mindestens 5 Hertzener Familien
-

- Bezuschussung**
- Fachkräfte max. 20€ pro Tag
 - Nicht-Fachkräfte max. 10€ pro Tag
-

- Antrag**
- Kostenvoranschlag und Antrag in einfacher Ausfertigung
 - bis spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme
 - Programm muss mit Antrag eingereicht werden
-

- Verwendungsnachweis**
- Anwesenheitsliste und Programm
 - Kostenaufstellung/Belegliste
 - Abgabe bis spätestens 1 Monat nach Abschluss der Maßnahme



3.2 Seminare mit Eltern (und Kindern)

- Voraussetzung**
- ein- oder mehrtägige Veranstaltungen zur Auseinandersetzung mit erzieherischen Fragen und Verbesserung der erzieherischen Qualifikation
 - mindestens 4 Stunden/Tag
 - mindestens 5 Hertener Familien

- Bezuschussung**
- Referierendenkosten bis max. 150€/Tag (max. 30€/Stunde)
 - Material- und Verpflegungskosten bis 100€/Tag

- Antrag**
- Kostenvoranschlag und Antrag in einfacher Ausfertigung
 - bis spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme
 - Programm muss mit Antrag eingereicht werden

- Verwendungsnachweis**
- Anwesenheitsliste und Programm
 - Kostenaufstellung/Belegliste
 - Abgabe bis spätestens 1 Monat nach Abschluss der Maßnahme

4. OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT

4.1 Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit/ Betriebskostenzuschuss

- Voraussetzung**
- offenes Angebot gem. § 12 SGB VIII mit mindestens 6 Wochenstunden
 - Eigenanteil in Höhe von 15%

-
- Bezuschussung**
- 3.500€/Jahr

-
- Antrag**
- Antragsstellung bis zum 31.10. für das Folgejahr
Für neue Einrichtungen entfällt diese Frist.

-
- Verwendungsnachweis**
- Formblatt mit: Kostenaufstellung/Belegliste mit Belegkopien
 - Jahresbericht mit Programm, Angebotsstruktur, Besucherzahlen, Schwerpunkten
 - Angabe der Schließzeiten
 - Abgabe bis spätestens 28.02. des Folgejahres



© gppzone - stockadobe.com

IHRE ANSPRECHPERSON

Alessandra Möller-Lohoff
Jugendamt | Abteilung Jugendförderung

Kurt-Schumacher-Str. 2
45699 Herten
Tel.: 02366 303-477
E-Mail: a.moeller-lohoff@herten.de